

ZULASSUNGS-AUSSCHUSS - ZAHNÄRZTE für den Bezirk Nordrhein

Leitfaden für den Antrag zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV

Wann kann eine Beschäftigung als angestellter Zahnarzt aufgenommen werden?

Nach Ableisten der zweijährigen Vorbereitungszeit (Ausnahmen gibt es für Zahnärzte aus anderen EU-Mitgliedstaaten) stellt der anzustellende Zahnarzt einen Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister am Wohnort. Sollte der Wohnsitz außerhalb des Bereiches der KZV Nordrhein liegen, muss ein Antrag auf Registereintragung bei der am Wohnort des anzustellenden Zahnarztes zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung gestellt werden.

https://www.kzvr.de/medien/PDFs/Zahn%C3%A4rzteseite/Register_und_Zulassung/Register_Zulassung/Antrag_Eintragung_Zahnarztregister_2016.pdf

Wer stellt den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung des anzustellenden Zahnarztes?

Antragsteller ist der anstellende Vertragszahnarzt.

Wann stellt der Vertragszahnarzt den Genehmigungsantrag?

Spätestens einen Monat vor dem nächsten Verhandlungstermin des Zulassungsausschusses-Zahnärzte (Termine werden auf der Homepage und im Rheinischen Zahnärzteblatt bekannt gegeben) müssen der Antrag und die Unterlagen eingehen.

https://www.kzvr.de/medien/PDFs/Zahn%C3%A4rzteseite/Register_und_Zulassung/Angestellte_Zahn%C3%A4rzte/Antrag_Feb17.pdf

Ist der Antrag kostenpflichtig?

Hier wird gemäß § 46 Abs. 1c Zahnärzte-ZV eine Gebühr von 120 Euro bei Antragstellung fällig. Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung gemäß § 46 Abs. 2c Zahnärzte-ZV werden weitere 400 Euro erhoben.

Wo stelle ich den Antrag?

Zulassungsausschuss-Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein
c/o KZV Nordrhein
40181 Düsseldorf

Ist eine rückwirkende Genehmigung möglich?

Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Der Zulassungsausschuss-Zahnärzte genehmigt nur Anstellungen ab dem Tag nach der Beschlussfassung. Erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung darf die Beschäftigung als angestellter Zahnarzt erfolgen.

Weitere einzureichende Unterlagen:

- ein Auszug aus dem Zahnarztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Zahnregister und ggf. die Anerkennung des Rechts zum Führen einer Gebietsbezeichnung hervorgehen müssen

Sollte der anzustellende Zahnarzt bereits im Zahnarztregister der KZV Nordrhein eingetragen sein bzw. jetzt dort einen Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister stellen, wird uns der Auszug aus dem Zahnarztregister unmittelbar von der Abteilung Register/Zulassung übermittelt.

- ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als angestellter Zahnarzt
- eine Erklärung *des anzustellenden Zahnarztes, dass er nicht drogen-oder alkoholabhängig ist* bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist und sich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen-oder Alkoholabhängigkeit unterziehen musste (ein entsprechendes Formular ist als Anlage dem Antrag ebenfalls beigelegt)
- eine Erklärung *des anzustellenden Zahnarztes* über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
- einen aktuellen tabellarischen, handschriftlich unterschriebenen Lebenslauf *des anzustellenden Zahnarztes*
- ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“) zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (*Das sog. Behördenführungszeugnis wird im Unterschied zum Privatführungszeugnis direkt an die Behörde gesandt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de*)
Das Führungszeugnis muss spätestens am Tag vor dem Sitzungstag vorliegen.

Das Führungszeugnis (Zustellung von Behörde zu Behörde) bitten wir bei der am Wohnsitz zuständigen Kommunalbehörde zu beantragen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Verhandlung des Zulassungsausschusses nicht älter als sechs Monate sein.

Allgemeine Hinweise:

Die Genehmigung gilt nur in der Person des angestellten Zahnarztes und ist nicht übertragbar. Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist aus diesem Grund unverzüglich mitzuteilen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und durchgängig die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils miteingeschlossen.